

Sonderfax zur Berücksichtigung von Putz- und Ernteresten im Rahmen der Düngeverordnung & Bioabfallverordnung

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebrauchte Putz- und Erntereste müssen bei der Düngebedarfsermittlung berücksichtigt werden. Die mindestens anzurechnende Nährstoffmenge ergibt sich aus der Düngeverordnung und muss analog zu auf der Fläche verbleibenden Ernteresten angerechnet werden (Tabelle „Abschläge in Abhängigkeit von Ernteresten“). Zusätzlich greift die Bioabfallverordnung, wenn Putz- und Erntereste nicht von den betriebseigenen Flächen oder einem anderen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb stammen. Stammen die Putz- und Erntereste von einem weiterverarbeitenden Betrieb (auch Genossenschaften oder Landhandel), müssen die Vorgaben der Bioabfallverordnung berücksichtigt werden. Produziert ein nicht-landwirtschaftlicher Betrieb mehr als zwei Tonnen Bioabfälle pro Jahr, muss er von der zuständigen Behörde (https://www.abfall-nrw.de/aida/AIDA_literatur/KatalogDerServiceadressen.htm) eine Erlaubnis einholen, bevor er Bioabfälle abgibt. Ebenso muss der aufnehmende Betrieb, vor erstmaliger Aufbringung die Flächen melden und eine Genehmigung für die Aufbringung einholen.

Berücksichtigung in Düngebedarfsermittlungen (DBE)

- Ernte- und Putzreste, die bei Arbeitsschritten auf dem Feld anfallen, werden durch die Anrechnung der Vorkultur bei der DBE bereits berücksichtigt. Es sind keine zusätzlichen Berechnungen anzustellen.
- Für Ernte- und Putzreste, die nicht auf dem Feld anfallen, aber auf betriebseigenen landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden, sind weitere Regelungen zu beachten:
 - Die Menge an aufgebrauchten Ernte- und Putzresten darf die Höhe des kulturspezifischen Ertragsniveaus nicht überschreiten.
 - Ausgebrachte Erntereste sind bei der Düngebedarfsermittlung der Folgekultur zu berücksichtigen. Die anzurechnenden Werte sind der Spalte 5 Tabelle 4 Anlage 4 Düngeverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/) zu entnehmen. Sie entsprechen den Werten, die für Gemüsevorkulturen anzurechnen sind. Bei der Anwendung von Programmen zur N-Bedarfsermittlung (z.B. NPmax) bedeutet das, dass wie für eine Zweitkultur gerechnet wird.

Beispiel: Ende Februar werden Putzreste von Porree ausgebracht. Anfang März wird Salat gepflanzt → DBE für Salat als zweite Kultur im Jahr mit Porree als Vorkultur (55 kg N/ha sind mindestens anzurechnen).

- Im Falle von Ernte- und Putzresten aus Mischungen von verschiedenen Gemüsekulturen sind die Werte für die Kultur mit dem überwiegenden Gewichtsanteil zu wählen.
- Ein N_{\min} -Richtwert darf auf Flächen, auf denen Ernte- und Putzreste aufgebracht wurden, nicht genutzt werden, eine N_{\min} -Analyse ist zwingend vorgeschrieben. Wird

die Bodenprobe frühestens vier Wochen nach Aufbringen der Ernte- und Putzresten durchgeführt, dürfen die Abschläge um zwei Drittel verringert werden.

Beispiel: Ende Februar werden Putzreste von Porree ausgebracht. Mitte April wird Salat gepflanzt, Bodenprobe unmittelbar vor Pflanzung → DBE wird wie oben beschrieben durchgeführt, die anzurechnenden 55 kg N/ha können bis zu zwei Drittel reduziert werden, also um 37 kg N/ha auf 18 kg N/ha die anzurechnen sind.

Berücksichtigung im Nährstoffvergleich

- Fallen innerhalb des betrieblichen Kreislaufs Ernte- und Putzreste an und werden diese wieder auf eigenen betrieblichen Flächen ausgebracht, so muss dies im Nährstoffvergleich nicht aufgeführt werden.
- Werden Pflanzenreste überbetrieblich bezogen und diese ausgebracht, so handelt es sich um eine Zufuhr an Nährstoffen, die als Import im Nährstoffvergleich zu verbuchen ist. Ein Lieferschein über die Menge und Nährstoffgehalte ist dann erforderlich. Bis auf weiteres können Angaben zum Nährstoffgehalt aus den Tabellen des Nährstoffvergleichsprogramms 6.0 der LWK NRW genutzt werden.

Menge und Konsistenz der Erntereste: Wenn die Reste nicht vom eigenen Betrieb stammen, darf die auf eine Fläche ausgebrachte Menge nicht größer sein, als die Menge, die bei der Ernte auf einer Fläche gleicher Größe entsteht. Die Größe und Konsistenz der Erntereste darf nur soweit verändert werden, wie es für das Ausbringen erforderlich ist.

Ausbringung in der Sperrfrist gemäß Vollzugshinweisen zur Düngeverordnung

Ernte- und Putzresten dürfen innerhalb der Sperrfrist ausgebracht werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Die in der Verarbeitungsanlage anfallenden Erntereste könnten grundsätzlich (insbesondere hinsichtlich Menge und Konsistenz) auch bei Arbeitsschritten auf dem Feld anfallen.
- Mit Ausnahme einer für die Verteilung evtl. notwendigen Zerkleinerung erfolgt keine weitere Verarbeitung, so dass die Konsistenz der Erntereste im Wesentlichen erhalten bleibt, die Erntereste können auch in Mischungen ausgebracht werden.
- Die Ausbringung sollte innerhalb von fünf Tagen nach dem Anfall erfolgen. Anfall ist dabei der Zeitpunkt, in dem offenbar wird, dass eine Verwertung/Vermarktung von Teilen des Erntegutes (z.B. Umblätter, Ausschussware) ausgeschlossen ist.
- Die anfallenden Ernte- und Putzreste werden wieder auf den Ursprungsflächen breitflächig verteilt.

Ist einer der vier Punkte nicht erfüllt, dürfen die Ernte- und Putzreste innerhalb der Sperrfrist nicht ausgebracht werden.

Die Berücksichtigung von in der Sperrfrist ausgebrachten Ernteresten bei der Düngebedarfsermittlung ergibt sich aus Tabelle 7 der Anlage 4 (zu § 4 Absatz 1 und 2) der Düngeverordnung.

Werden Erntereste im Jahr der kommenden Saison aufgebracht, so ist zwingend eine N_{\min} Bodenprobe erforderlich, egal ob eine Gemüse- oder Ackerkultur folgt. Das gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sperrfrist.

Beispiel: Ernte der letzten Kultur im Oktober, neue Pflanzung im März → Ab Januar ausgebrachte Erntereste erfordern eine N_{\min} -Bodenprobe vor der nächsten Pflanzung.

Tabelle 7 (Auszug) Abschläge in Abhängigkeit von Vor- und Zwischenfrüchten

Vorfrucht (Hauptfrucht des Vorjahres)	Mindestabschlag in kg N/ha
Raps, Körnerleguminosen, Kohlgemüse	10
Getreide (mit und ohne Stroh), Silomais, Körnermais, Kartoffel, Gemüse ohne Kohlarten	0